

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2008-04-23.doc
St.Margarethen, am 9. Mai 2008

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.04.2008

2. Rechnungsabschluss 2007

Der Rechnungsabschluss 2007 wird wie folgt beschlossen (Beträge in €):

a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	421.955,96
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.288.853,16
Summe der außerordentlichen Einnahmen	2.239.950,15
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	2.856.765,71
Gesamtsumme der Einnahmen	9.807.524,98

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.487.851,07
Summe der außerordentlichen Ausgaben	2.197.539,99
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	2.855.505,10
Schließlicher Kassenbestand	266.628,82
Gesamtsumme der Ausgaben	9.807.524,98

b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	4.575.135,35
Soll-Ausgaben	4.487.851,07
Soll-Überschuss	87.284,28

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	2.344.406,61
Soll-Ausgaben	2.285.717,69
Soll-Überschuss	58.688,92

c) Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung 2007 weist per 31.12.2007 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von € 8.243.885,13 auf.

d) Das korrigierte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2007 vom 23.04.2008 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Mittelfristiger Finanzplan 2008

Mittelfristiger Finanzplan 2008 mit den Daten für 2009 und 2010

Das Plankonvolut bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Bereich Eselmühle

- a) Erklärung von Aufschließungsgebiet zu Baugebiet – Verordnung**
- b) Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut – Verordnung**

- a) Erklärung von Aufschließungsgebiet zu Baugebiet – Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*
- b) Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut – Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

5. Kindergartenbau, Aufnahme von zwei Darlehen in der Gesamthöhe von € 100.000,--

2 Abstattungskreditverträge (liegen im Gemeindeamt auf)

6. Betriebsgebiet Frauenholz

- a) Widmung von öffentlichem Gut – 2 Verordnungen**
- b) Anbindung an die B52, Erschließungsstraßen, Straßen- und Verkehrsplanung – Vergabe der Ingenieurleistungen**

zu a) Widmungen von öffentlichem Gut – 2 Verordnungen (liegen im Gemeindeamt auf)

zu b) Die Ingenieurleistungen zur verkehrsmäßigen Erschließung und Anbindung des Betriebsgebietes Frauenholz werden gemäß Honorarangebot vom 3.3.2008 zu einer Angebotssumme von € 14.502,78 incl. MWSt. an die Bichler & Kolbe ZT GmbH, Eisenstadt vergeben.

7. Überarbeitung und Auflage des Teilbebauungsplanes St.Margarethen-Berg – Grundsatzbeschluss

Die Überarbeitung zur Neuerlassung des Teilbebauungsplanes St.Margarethen-Berg wird in der vorliegenden Form des Projektes Nr. 0609 der AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Eisenstadt vom 10.04.2008 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

8. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die frei werdende Wohnung im Zollwohnhaus wird an Herrn Sascha Müllner, Stefaniegasse 46 vergeben. Die Hausverwaltung ist mit der weiteren Abwicklung dieser Wohnungsvergabe zu beauftragen.

9. Umwidmung von Teilflächen in der Siedlungsgasse von Grünlandlandwirtschaftliche Nutzung in Verkehrsfläche – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat erteilt die grundsätzliche Zustimmung zur Widmung von Teilflächen in der Siedlungsgasse zu Verkehrsflächen. Die Widmungsänderung ist vom Raumplanungsbüro bei der Bearbeitung der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.

10. Verleihung von Ehrenzeichen

Den aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Gemeinderäten Franz Braunöder und Emmerich Schweifer sowie Gemeinderätin Edeltraud Granabatter wird das Ehrenzeichen der Marktgemeinde St.Margarethen im Bgld. verliehen.

11. Aufhebung der Verordnungen über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe und von Wasserbezugsgebühren

Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen betreffend die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe und die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am:

Abgenommen am: